517-

21.01.20

**Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Änderung der Brauerei Beck & Co.GmbH, Anheuser-Busch InBev Deutschland GmbH & Co. KG**

# 1 Allgemeine Angaben

Benennung des Vorhabens:

Modernisierung und Erweiterung des Hefekellers

Antrag vom 02.12.2019 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Antragstellerin**:**

AB Inbev, Brauerei Beck & Co. GmbH

Am Deich 18/19

28199 Bremen

# 2 Beschreibung

Zum sinnvollen Einsatz des Hefemanagements plant die Brauerei Beck & Co die bestehende Hefezentrale umzubauen, zu modernisieren, zu erweitern und zu betreiben.

Dazu werden 4 Tanks in einem neuen Anbau (Gebäude 727a) aufgestellt und an die vorhandene Kälteversorgung des Hefekellers eingebunden. Zu - und Ableitungen sowohl für den Hefetransport, als auch für Reinigungsmittel in alle Richtungen werden errichtet. Weitere Modernisierungsarbeiten ergeben sich daraus für den Drucktankkeller, wo es zu Umnutzungen, sowie zur Neuerrichtungen von Tanks kommt, um einen Zwischenspeicher zu erhalten. Dadurch gibt es mehr Flexibilität in Hinsicht auf die Produktionsgefäße. Weiterhin kommt es zur Anpassung im Bereich ZKT und der Abfüllung. Hier werden alte Aggregate durch neue, dem Stand der Technik entsprechende ersetzt.

# 3 Rechtsgrundlagen

Das Vorhaben unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 16 des Bundes-Immissionsschutz­gesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.27.1EG des Anhanges zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist außerdem eine Änderung einer Anlage im Sinne von Nr 7.26.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 9 Abs. 3 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

# 4 Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen

1. Antrag vom 02.12.2019 auf Änderung einer Anlage nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
2. Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat 340 Obere Wasserbehörde und Wasserbehörde vom 20.12.19

# 5 Umweltauswirkungen

## Größe des Vorhabens

 Für den gelanten Anbau 150 m²

## Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten

 keine

## Nutzung natürlicher Ressourcen (Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt)

 keine

## Erzeugung von Abfällen

 Es werden keine anderen Abfälle erzeugt als bisher.

## Umweltverschmutzung und Belästigungen

Lärmschutz:

Nach der Modernisierung wird es keine zusätzlichen Lärmemissionen geben.

Luftreinhaltung:

Es werden keine anderen oder zusätzlichen Luftemissionen erzeugt.

Wasser und Abwasser:

Es bestehen keine wasserwirtschaftlichen/-rechtlichen Bedenken.

## Risiken (Störfälle, Katastrophen)Das Vorhaben unterliegt nicht der Störfallverordnung.

## Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich nicht im Bereich oder grenzt an ein Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet, Biotop, Wasserschutzgebiet, Hochwasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet oder Erdbebengebiet.

# 6 Ergebnis der Vorprüfung

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Demgemäß führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde aufgrund der überschlägigen Prüfung zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Sie wird über das UVP-Portal (www.uvp-verbund.de/portal/) bekannt gemacht.

Martina Erl